

Gemeinde Rieden

Landkreis Ostallgäu



Bekanntmachung

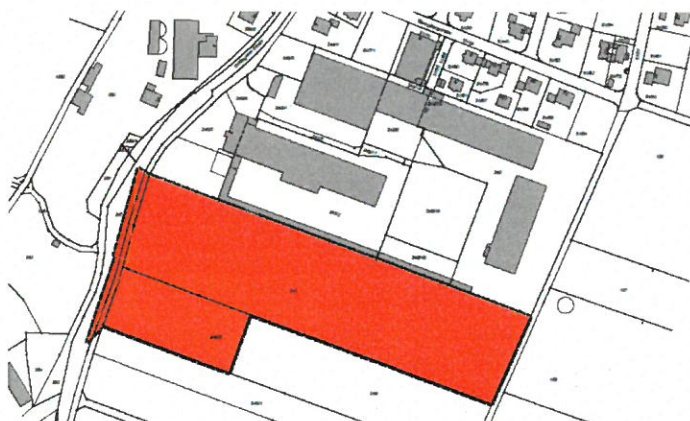
Bebauungsplan für das Gebiet „Gewerbegebiet Rieden Süd“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Rieden hat am 04.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 für das Gebiet „Gewerbegebiet Rieden Süd“ beschlossen. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung eines Baugebietes mit gewerblicher Nutzung (Gewerbegebiet) geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 7 soll die Merkmale eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB enthalten. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die Erste Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes Rieden beschlossen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans – bestehend aus einer Planzeichnung, einem Satzungstext und einer Begründung – wurde vom Ingenieurbüro Mühlegg & Weiskopf in 87640 Biessenhofen erarbeitet.

Das Plangebiet für den Bebauungsplan umfasst die Fläche der Grundstücke Fl. Nr. 240/2 und 241 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 221/1, 246/1 und 247 der Gemarkung Rieden.

Die Lage des Planbereichs ist aus der folgenden Übersicht zu ersehen:



Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 7 „Gewerbegebiet Rieden Süd“ in der am 26.06.2017 vom Gemeinderat Rieden gebilligten Fassung und der dazugehörige Satzungstext mit Begründung liegen in der Zeit von

Mittwoch, 12.07.2017 bis einschließlich Freitag, 11.08.2017

im Amtszimmer der Gemeindeverwaltung Rieden, 1. Obergeschoss, Saalfeldstraße 4a, 87668 Rieden, Gemeindeteil Zellerberg, sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen, Bahnhofstr. 7, 87666 Pforzen, Zimmer- Nr. R 1.1 während den üblichen Öffnungszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen stehen in diesem Zeitraum außerdem auch online unter www.rieden-zellerberg.de und auch unter www.vg-pforzen.de zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gelten gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Baugesetzbuches.

Gemeinde Rieden, 30. Juni 2017


.....
Inge Weiß
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln
der Gemeinde Rieden sowie der Verwaltungsgemeinschaft Pforzen

Angeheftet am: 03.07.2017 Abgenommen am:

Gemeinde Rieden,

.....
Unterschrift